

2. Härtefallfonds des Bundes - Phase 2

Nachdem in einer ersten Phase für Selbständige Schnellhilfe bis zu EUR 1.000 geleistet wird, hat die Bundesregierung die Eckpunkte für die zweite Phase des Härtefall-Fonds bekanntgegeben, die nach Ostern starten soll.

Zur ersten Vorabinformation siehe <https://www.wko.at/service/haertefall-fonds-phase-2.html>

Folgende Details der Phase 2 auf Basis dieser Vorabinformation:

- Geänderte Kriterien für die Phase 2 (Kriterien der Phase 1 werden nicht verändert):
 - Einkommensobergrenze und -untergrenze sollen entfallen
 - Mehrfachversicherungen, sowie Nebenverdienste sollen keine Ausschlussgründe mehr sein
 - Neugründer (Unternehmensgründungen ab 1.1.2020) sollen auch antragsberechtigt sein
 - Der Förderzuschuss aus Phase 1 wird in Phase 2 angerechnet.
- Zuschuss:
 - Zuschuss von max. EUR 2.000 pro Monat über max. 3 Monate für Verdienstentgang
 - Erster Betrachtungszeitraum für Verdienstentgang wird der erste Monat der Corona - Krise sein (von 16.3. bis 15.4.)
- Antragsberechtigt sind weiterhin folgende Gruppen (Wirtschaftskammermitgliedschaft ist keine Voraussetzung):
 - Ein-Personen-Unternehmer
 - Kleinunternehmer, die weniger als 10 Mitarbeiter beschäftigen
 - Erwerbstätige Gesellschafter, die nach GSVG/FSVG pflichtversichert sind
 - Neue Selbständige wie z.B. Vortragende und Künstler, Journalisten, Psychotherapeuten
 - Freie Dienstnehmer wie EDV-Spezialisten und Nachhilfelehrer
 - Freie Berufe (z.B. im Gesundheitsbereich)